

Politische

Gemeinde Nürens Dorf

GEMEINDEORDNUNG

vom 5. Juni 2005

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Dörfer Nürensdorf, Breite, Birchwil und Oberwil sowie die Weiler Hakab, Kleinhaus und Breitenloo bilden die Politische Gemeinde Nürensdorf.

Gemeindeart

Art. 2

Die Gemeindeordnung regelt gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes den Bestand wie auch die innere Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Gemeindeordnung

Art. 3

Die in der Gemeindeordnung sowie in den übrigen Verordnungen und Reglementen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung beiden Geschlechtern offen.

Amtsbezeichnungen

II. Die Stimmberechtigten

Art. 4

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Politische Rechte

Das Initiativ- und das Anfragerecht richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

III. Die Urnenwahl und -abstimmung

Art. 5

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Verfahren

Art. 6

Die Veröffentlichung und Zustellung der Wahl- und Abstimmungsunterlagen richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

Berichte und Anträge

Erfolgt die Abstimmung über Sachgeschäfte nach Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 oder Art. 10 an der Urne, so hat der beleuchtende Bericht zusätzlich auch das Abstimmungsergebnis und die Abstimmungsempfehlung der vorangegangenen Gemeindeversammlung zu enthalten.

Art. 7

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt: Urnenwahl

1. die Mitglieder und der Präsident des Gemeinderates
2. die Mitglieder der Baukommission, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied
3. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abzuordnende Mitglied
4. die Mitglieder und der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
5. der Friedensrichter
6. der Gemeindeammann und Betriebsbeamte

Art. 8

Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Gemeindebehörden findet Abschnitt 3 des Gesetzes über die politischen Rechte Anwendung.

Wahlen
Stille Wahl/Gedruckte
Wahlvorschläge

Für die zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen über die Stille Wahl. Sind die Voraussetzungen über die Stille Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

Art. 9

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

Obligatorische Urnen-
abstimmung

1. Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung
2. Spezialbeschlüsse für neue Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle in den Einnahmen von mehr als Fr. 3'000'000.- bei einmaligen und von mehr als Fr. 300'000.- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben

Die gemäss Abs. 1 Ziff. 2 der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte werden in der Gemeindeversammlung vorberaten, so dass nur die Schlussabstimmung über die so bereinigten Vorlagen durch die Urne erfolgt.

Art. 10

Der Abstimmung durch die Urne müssen Beschlüsse der Gemeindeversammlungen unterbreitet werden, an denen nicht mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten teilgenommen hat, wenn ein Drittel der bei der Beschlussfassung anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung eine Urnenabstimmung verlangt.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Ausgenommen hievon sind Geschäfte, die gemäss § 117 des Gemeindegesetzes von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, sowie die Beschlüsse der Bürgergemeindeversammlung.

IV. Die Gemeindeversammlung

Art. 11

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Einberufung und Verfahren

Die behördlichen Anträge und Berichte an die Gemeindeversammlung sind zudem in der Regel in alle Haushaltungen zuzustellen.

Art. 12

Die Gemeindeversammlung wählt in offener Wahl die Geschworenen.

Wahlbefugnisse

Art. 13

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Der Erlass und die Änderung
 - 1.1 der Besoldungsverordnung
 - 1.2 der Verordnung über die Wasserversorgung
 - 1.3 der Verordnung über die Abwasseranlagen
 - 1.4 der Abfallverordnung
 - 1.5 der Verordnung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes
 - 1.5 weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen ist, sowie die Grundsätze über die Gebührenerhebung.

Rechtsetzung und Planung

- 2. Die Festsetzung und die Änderung
 - 2.1 des kommunalen Gesamtplanes
 - 2.2 der kommunalen Nutzungsplanung

- 3. Allgemeine Verwaltung Allgemeine Verwaltung
 - 3.1 die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
 - 3.2 die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderates übersteigen
 - 3.3 die Behandlung von Initiativen, unter Vorbehalt von Art. 9
 - 3.4 die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
 - 3.5 die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und die Genehmigung von Zweckverbandsvereinbarungen
 - 3.6 der Abschluss von dauernden Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
 - 3.7 die Schaffung neuer, ständiger Stellen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 70 %

- 4. Finanzverwaltung Finanzverwaltung
 - 4.1 die Festsetzung der jährlichen Voranschläge
 - 4.2 die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
 - 4.3 die separate Beschlussfassung über die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben oder die Erhöhung bisheriger Ausgabeposten, sofern sie die folgenden Beträge übersteigen:
 - Fr. 200'000.- für einmalige Ausgaben
 - Fr. 20'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben
 - 4.4 die Bewilligung von Nachtragskrediten und von neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben, sofern diese die folgenden Beträge übersteigen:
 - Fr. 100'000.- für einmalige Ausgaben
 - Fr. 10'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben
 - 4.5 die Abnahme der Jahresrechnungen
 - 4.6 die Genehmigung der Abrechnung über Bauten aufgrund von Spezialbeschlüssen

- 4.7 die Vorfinanzierung von Investitionen
 - 4.8 der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2'000'000.- im Einzelfall
 - 4.9 der Verkauf von Grundeigentum und die Einräumung beschränkt dinglicher Rechte (z.B. Baurechte) im Wert von mehr als Fr. 200'000.- im Einzelfall
 - 4.10 die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, im Betrage von über Fr. 100'000.- im Einzelfall
 - 4.11 das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 100'000.- im Einzelfall, ausgenommen hievon sind Verbindlichkeiten im Sinne von Art. 20 Ziff. 9
 - 4.12 die Gewährung von Darlehen an natürliche und juristische Personen des Privatrechtes von über Fr. 100'000.- im Einzelfall
5. die Behandlung von Geschäften, die in die Zuständigkeit der Gemeindebehörden fallen, aber von diesen aus besonderen Gründen der Gemeindeversammlung vorgelegt werden. Besondere Geschäfte

V. Die Behörden

A. Allgemeines

Art. 14

Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Geschäftsführung

Art. 15

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel je der Präsident und ein Mitglied der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften von finanzieller Bedeutung eine Abordnung der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz, und der Gemeindeschreiber oder sein Stellvertreter amtiert als Sekretär.

Behördenkonferenz

B. Der Gemeinderat

Art. 16

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.

Zusammensetzung

Art. 17

Der Gemeinderat wählt:

Wahlbefugnisse

1. aus seiner Mitte:

- 1.1 den ersten und den zweiten Vizepräsidenten
- 1.2 die Verwaltungsvorstände und deren Stellvertreter
- 1.3 die Präsidenten der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen
- 1.4 die Mitglieder von Ausschüssen

2. in freier Wahl:

- 2.1 die Mitglieder der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit die Wahl nicht durch die Urne erfolgt und nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung zuständig sind
- 2.2 die Präsidenten und die Mitglieder der Kommissionen ohne selbstständige Befugnisse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
- 2.3 die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden, soweit die Verbandsstatuten dies zulassen, sowie die Abordnungen in Vereine, Stiftungen, Genossenschaften usw.
- 2.4 die Mitglieder des Wahlbüros
- 2.5 den Gemeindeingenieur und den Grundbuchgeometer

3. Der Gemeinderat ernennt:

- 3.1 den Zivilschutzkommandanten und seinen Stellvertreter, sofern eine eigene Zivilschutzorganisation geführt wird.
- 3.2 die Mitglieder des zivilen Gemeindeführungsstabes

Art. 18

Dem Gemeinderat steht zu:

Allgemeine Befugnisse

1. der Vollzug der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirkes übertragenen Aufgaben
2. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
4. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde oder Amtsstelle fällt, sowie die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Gemeindegrenze, soweit es sich um unbewohntes Gemeindegebiet handelt
8. die Schaffung von Teilzeit -/Aushilfs- und Lehrstellen mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 70%
9. die Anstellung des voll- und teilzeitweise beschäftigten Gemeindepersonals sowie des nebenamtlich beschäftigten Personals, soweit die Anstellung nicht anderen Behörden übertragen ist
10. der Erlass und die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder anderer Behörden und Kommissionen fallen, insbesondere
 - 10.1 der Polizeiverordnung
 - 10.2 der Verordnung über die Strassenbezeichnung und Hausnummerierung
 - 10.3 der Verordnung über die Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenbeihilfe

- 10.4 von Ausführungsbestimmungen über die für die Leistungen der Versorgungs- und Entsorgungswerke zu erhebenden Gebühren und die Festsetzung der diesbezüglichen Tarife
 - 10.5 von Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden
 - 10.6 von Geschäftsordnungen für sich, für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen und die von ihm gewählten Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse
 - 10.7 von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
11. die Handhabung des Planungs- und Baurechtes, soweit diese Befugnisse nicht der Baukommission zur selbstständigen Erledigung übertragen sind, nämlich:
- 11.1 die Festsetzung von Quartierplänen, Bau- und Niveaulinien, Werkplänen sowie von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist
 - 11.2 die Anordnung von Massnahmen auf dem Gebiete der Denkmalpflege und des Natur- und Heimatschutzes
 - 11.3 die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im baurechtlichen Verfahren
12. die Festsetzung des Generellen Entwässerungsplanes und des Generellen Wasserversorgungsplanes
13. die Festlegung von Grundwasserschutzzonen
14. die Übernahme von Privatstrassen, Flurwegen, privater Versorgungs- und Entsorgungsanlagen usw. ins Eigentum der Gemeinde, deren Öffentlicherklärung sowie deren Aufhebung
15. die Beschlussfassung über die in Zweckverbandsverträgen der Gemeinde zustehenden Befugnisse, soweit diese nicht ausdrücklich den Stimmberechtigten zustehen
16. die Überweisung von Übertretungsstrafverfahren zur Erledigung durch das Statthalteramt
17. die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

Art. 19

Dem Gemeinderat steht die Verfügung über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung zu, insbesondere:

Finanzielle Befugnisse

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden zuständig sind
2. der Vollzug von Ausgaben, die zwingende Folge gesetzlicher Bestimmungen oder von Gemeindebeschlüssen sind (gebundene Ausgaben), soweit nicht andere Behörden zuständig sind
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
 - 3.1 einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.- im Einzelfall, insgesamt jedoch bis zu höchstens Fr. 300'000.- im Rechnungsjahr
 - 3.2 jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt jedoch bis zu höchstens Fr. 30'000.- im Rechnungsjahr
 - 3.3 Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zulasten seiner eigenen Ausgabenkompetenzen gemäss den Ziff. 3.1 und 3.2 übernimmt
4. der Erwerb und der Tausch von Grundeigentum des Finanzvermögens bis zu höchstens Fr. 2'000'000.- im Rechnungsjahr
5. der Verkauf von Grundeigentum und die Einräumung beschränkt dinglicher Rechte (z.B. Baurechte) bis zu Fr. 200'000.- im Einzelfall
6. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, bis zu Fr. 100'000.- im Einzelfall
7. das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten bis zu Fr. 100'000.- im Einzelfall, Ziff. 9 bleibt vorbehalten
8. die Gewährung von Darlehen an natürliche und juristische Personen des Privatrechtes bis zu Fr. 100'000.- im Einzelfall sowie an öffentlich-rechtliche Körperschaften
9. die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des laufenden Finanzbedarfes der Gemeinde und die Eingehung der damit gegenüber der Emissionszentrale der Schweizer Gemeinden unabdingbar verbundenen Bürgschaften
10. die Festsetzung der Besoldungen des Gemeindepersonals
11. die Festsetzung von Gebühren für Dienstleistungen und die Benützung von Einrichtungen

VI. Die Verwaltungsabteilungen

A. Allgemeines

Art. 20

Es bestehen die folgenden Verwaltungsabteilungen:

Verwaltungsabteilungen

1. Präsidialabteilung
2. Finanzabteilung
3. Bauabteilung
4. Werkabteilung
5. Gesundheits- und Umweltabteilung
6. Sicherheitsabteilung
7. Sozialabteilung
8. Kultur- und Freizeitabteilung
9. Landwirtschaftsabteilung

Der Gemeinderat kann weitere Verwaltungsabteilungen hinzufügen oder einzelne von ihnen zusammenlegen. Er kann die den Verwaltungsabteilungen zugewiesenen Aufgaben bei Bedarf ändern oder näher umschreiben.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt er jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, ob das neu eintretende Mitglied in die Stellung seines Amtsvorgängers eintreten oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll. Eine solche kann auch sonst aus triftigen Gründen vorgenommen werden.

Art. 21

Die Verwaltungsabteilungen haben grundsätzlich vorbereitende und vollziehende Funktionen im Rahmen ihres Tätigkeitsgebietes.

Aufgaben allgemein

Bei der Bearbeitung von Aufgaben, welche in den Bereich zweier oder mehrerer Abteilungen fallen, ist die Stellungnahme der Vorsteher der betreffenden Abteilungen, allenfalls der zuständigen Kommissionen, einzuholen.

Art. 22

Die Befugnisse der Verwaltungsabteilungen werden durch ihren Vorsteher ausgeübt. Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Geschäftsordnung den Verwaltungsabteilungen Befugnisse übertragen, welche in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind.

Befugnisse

Der Gemeinderat kann den Verwaltungsabteilungen Ausschüsse begeben und ihre Kompetenzen umschreiben.

Art. 23

Einsprachen gegen Anordnungen von Verwaltungsabteilungen und Ausschüssen sind innert 30 Tage seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat einzureichen, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Rechtsmittel

Art. 24

Der Gemeinderat kann einzelnen Verwaltungsabteilungen beratende Kommissionen begeben.

Beratende Kommissionen

Er kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen, Ausschüsse aus seiner Mitte oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden und aufheben.

In diesen Ausschüssen und Kommissionen führt in der Regel der Vorstand der entsprechenden Verwaltungsabteilung den Vorsitz.

Art. 25

Die Protokolle und Beschlüsse der Verwaltungsabteilungen, der Ausschüsse und Kommissionen sind dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme regelmässig vorzulegen.

Protokollführung

Art. 26

Für die Protokollierung, die Vorbereitung und Ausfertigung der Beschlüsse und Verfügungen sowie die übrigen administrativen Arbeiten kann den Ausschüssen und Kommissionen ein Sekretariat begegeben werden. Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

Sekretariate

Die Sekretäre unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindegeschreiber.

B. Die einzelnen Verwaltungsabteilungen

1. Die Präsidialabteilung

Art. 27

Der Gemeindepräsident ist zuständig für die Führung der Präsidialabteilung. Die Aufgaben der Präsidialabteilung umfassen im Wesentlichen:

Gemeindepräsident

1. die Leitung des Gemeinderates und die Oberaufsicht über den gesamten Geschäftsgang der Gemeinde
2. das Personalwesen
3. den Bereich allgemeine Verwaltung
4. das Wahlbüro
5. die Information der Öffentlichkeit

Art. 28

Der Gemeindeschreiber ist für die organisatorische, fachliche und personelle Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung und der Gemeindebetriebe zuständig. Er koordiniert die Aufgaben der einzelnen Verwaltungsabteilungen.

Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber erfüllt im Wesentlichen folgende weitere Aufgaben:

1. die rechtliche und fachliche Beratung des Gemeinderates und die Protokollführung über die Sitzungen des Gemeinderates sowie dessen Ausschüsse.
2. die Protokollführung über die Gemeindeversammlung
3. die Ausfertigung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung, des Gemeinderates und der Kommissionen und Ausschüsse, deren Protokollführung ihm übertragen ist
4. die Publikation von allgemeinverbindlichen Beschlüssen der Gemeindeorgane
5. die Veröffentlichung von Behördebeschlüssen von öffentlichem Interesse
6. die Organisation des Wahlbüros

Art. 29

Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr aus dem Gesetz übertragenen und vom Gemeinderat beschlossenen Aufgaben und Leistungen wirkungsvoll, wirtschaftlich und zum Wohl der Bevölkerung.

Gemeindeverwaltung

2. Die Finanzabteilung

Art. 30

Der Finanzvorstand ist Verantwortlicher der Finanzabteilung. Die Aufgaben der Finanzabteilung umfassen im Wesentlichen:

Finanzvorstand

1. die Finanzen der Gemeinde
2. den Liegenschaftenverkehr und die Liegenschaftenverwaltung
3. das Versicherungswesen

Art. 31

Der Finanzsekretär leitet die Finanzverwaltung. Er ist insbesondere zuständig für

Finanzsekretariat

1. die Aufsicht über das Gemeindesteueramt
2. die Rechnungsführung und das Lohnwesen
3. die Finanz- und Mittelplanung
4. das Inkasso von Abgaben
5. das Finanzcontrolling

Art. 32

Der Steuersekretär leitet das Gemeindesteueramt. Er besorgt das gesamte Steuerwesen der Gemeinde nach Massgabe der Gesetzgebung. Er ist insbesondere zuständig für:

Gemeindesteueramt

1. die Durchführung der Veranlagungsverfahren für die Staats- und Gemeindesteuern, die Quellensteuern und die Steuerabscheidungen
2. die Vorbereitung der Veranlagung der Grundsteuern
3. die Steuerinventarisierung

3. Die Bauabteilung

Art. 33

Der Bauvorstand ist Verantwortlicher der Bauabteilung. Er ist Präsident der Baukommission. Zu den Aufgaben der Bauabteilung gehören im Wesentlichen:

Bauvorstand

1. der Vollzug des Planungs- und Baugesetzes und der damit zusammenhängenden weiteren Gesetzeserlasse

2. das Vermessungswesen
3. die Aufsicht über die Tätigkeit des Gemeindeingenieurs und der weiteren nebenamtlichen Kontrollorgane

Art. 34

Der Bausekretär leitet die Bauabteilung. Er ist insbesondere zuständig für:

Bausekretariat

1. die rechtliche und fachliche Beratung der Baukommission (Planungskommission/Quartierplankommission) und die Protokollführung über deren Sitzungen
2. die Ausfertigung der Beschlüsse
3. den ordnungsgemässen Geschäftsablauf der gesamten Bauadministration
4. die Sicherstellung des Gesetzesvollzugs
5. die administrative Führung der Gemeindewerke

4. Die Werkabteilung

Art. 35

Der Werkvorstand ist Verantwortlicher der Werkabteilung. Die Aufgaben der Werkabteilung umfassen im Wesentlichen:

Werkvorstand

1. der Betrieb der Gemeindewerke
2. die Planung, Projektierung, Erstellung und den Unterhalt der öffentlichen Infrastrukturbauten und Anlagen
3. die öffentlichen Gewässer
4. die Aufsicht über private Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen
5. der Gesetzesvollzug im Bereich Strassen- und Tiefbau
6. die Maschinen- und Materialbeschaffung für die Gemeindewerke

Art. 36

Der Werkmeister leitet die Gemeindewerke. Er ist insbesondere zuständig für:

Gemeindewerke

1. die organisatorische und personelle Führung der Gemeindewerke
2. die Gewährleistung des ordnungsgemässen und wirtschaftlichen Geschäftsablaufs

3. die unmittelbare Aufsicht über die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen
4. die Ausführung der den Gemeindewerken übertragenen weiteren Aufgaben

5. Die Gesundheits- und Umweltabteilung

Art. 37

Der Gesundheitsvorstand ist Verantwortlicher der Gesundheits- und Umweltabteilung. Die Aufgaben der Gesundheits- und Umweltabteilung umfassen im Wesentlichen:

Gesundheitsvorstand

1. die Abfallentsorgung
2. das Spital- und Krankenheimwesen, die Spitex-Dienste und die Hauspflege
3. der Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes
4. das Bestattungswesen
5. die Alterswohnungen und -heime
6. den Vollzug der Gesundheits- und Lebensmittelkontrolle
7. den Vollzug der Umweltschutzgesetzgebung
8. den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung
9. den öffentlichen Verkehr

Art. 38

Der Gesundheitssekretär leitet das Gesundheits- und Umweltsekretariat. Er ist insbesondere zuständig für:

Gesundheitssekretariat

1. die rechtliche und fachliche Beratung des Gesundheitsvorstandes
2. die gesamte Administration der Gesundheits- und Umweltabteilung
3. die Gewährleistung des ordnungsgemässen Geschäftsablaufs
4. die Sicherstellung des Gesetzesvollzugs

6. Die Sicherheitsabteilung

Art. 39

Der Polizeivorstand ist Verantwortlicher der Sicherheitsabteilung. Die Aufgaben der Sicherheitsabteilung umfassen im Wesentlichen:

Polizeivorstand

1. das Feuerwehrwesen
2. den Zivilschutz
3. die Orts-, Verkehrs- und Strassenpolizei
4. das Marktwesen
5. die Hundehaltung
6. das Schiesswesen
7. die Aufsicht über den Gesetzesvollzug im Bereich des Polizeiwesens

Art. 40

Der Polizeisekretär leitet das Sicherheitssekretariat. Er ist insbesondere zuständig für:

Sicherheitssekretariat

1. die rechtliche und fachliche Beratung des Polizeivorstandes
2. die gesamte Administration der Sicherheitsabteilung

Art. 41

Der Polizeivorstand ahndet selbstständig Übertretungen, soweit nicht andere Behörden und Kommissionen zuständig sind. Hält er eine Überweisung an den Statthalter für angemessen, stellt er dem Gemeinderat Antrag.

Strafbefugnisse

7. Die Sozialabteilung

Art. 42

Der Sozialvorstand ist Verantwortlicher der Sozialabteilung. Die Aufgaben der Sozialabteilung umfassen im Wesentlichen:

Sozialvorstand

1. den Vollzug des Sozialhilfegesetzes und deren Ausführungsbestimmungen
2. das Vormundschaftswesen und der Kinderschutz
3. den ergänzenden Arbeitsmarkt

4. die familienergänzenden Betreuungsangebote
5. die Aufsicht über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV
6. das Asylwesen
7. die Aufsicht über die nebenamtlichen Funktionäre und Tätigkeit der Institutionen im Sozialbereich

Art. 43

Der Sozialsekretär leitet das Sozialsekretariat. Er ist insbesondere zuständig für:

Sozialsekretariat

1. die rechtliche und fachliche Beratung des Sozialvorstandes und der Sozialbehörde
2. die Protokollführung über die Sitzungen der Sozialbehörde
3. die Ausfertigung der Beschlüsse der Sozialbehörde
4. die Durchführung der Sozialhilfe
5. die Durchführung der Aufgaben im Bereich Sozialversicherungswesen
6. die Ausrichtung der Zusatzleistungen und Beihilfen
7. die Durchführung der vormundschaftlichen Geschäfte
8. die Administration der weiteren zugeordneten Aufgaben der Sozialabteilung

8. Kultur- und Freizeitabteilung

Art. 44

Der Kulturvorstand ist Verantwortlicher der Kultur- und Freizeitabteilung. Die Aufgaben der Kultur- und Freizeitabteilung umfassen im Wesentlichen:

Kulturvorstand

1. das Vereinswesen
2. das Sport- und Freizeitangebot
3. die Pflege der kulturellen Interessen
4. den Unterhalt der kulturellen Einrichtungen
5. die vernetzte Jugendarbeit

Art. 45

Der Kultursekretär leitet das Kultur- und Freizeitsekretariat. Er ist insbesondere zuständig für:

Kultur- und Freizeitsekretariat

1. die rechtliche und fachliche Beratung des Kulturvorstandes
2. die Protokollführung über die Sitzungen der Kultur- und Freizeitkommission
3. die Ausfertigung der Kommissionsbeschlüsse
4. die Aufsicht über die Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen
5. die gesamte Administration der Kultur- und Freizeitabteilung

9. Die Landwirtschaftsabteilung

Art. 46

Der Landwirtschaftsvorstand ist Verantwortlicher der Landwirtschaftsabteilung. Die Aufgaben der Landwirtschaftsabteilung umfassen im Wesentlichen:

Landwirtschaftsvorstand

1. die aus der Landwirtschaftsgesetzgebung der Gemeinde übertragenen Aufgaben
2. die Oberaufsicht über die Flurwege
3. das Forstwesen und der Forstbetrieb
4. das Jagd- und Fischereiwesen
5. den Natur- und Landschaftsschutz

VII. Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

A. Allgemeines

Art. 47

Anträge der Kommissionen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seinem Antrag weiterleitet.

Anträge an Gemeindeversammlung

Art. 48

Die dem Gemeinderat übertragenen Aufgaben werden durch die Kommissionen vorbereitet; sie stellen dem Gemeinderat Antrag.

Anträge an Gemeinderat

Art. 49

Der Gemeinderat kann den Kommissionen weitere als in der Gemeindeordnung ausdrücklich erwähnte Aufgaben zuweisen.

Art. 50

Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen erlassen ein Geschäftsreglement. Sie können darin einzelne Aufgaben und die damit verbundenen Befugnisse dem Präsidenten, einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von mehreren Mitgliedern übertragen. Die Überprüfung von deren Anordnungen kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden.

Verwaltungsvorstände
und Ausschüsse

Art. 51

Der Gemeinderat kann den Kommissionen ständige Fachberater begeben, die der Kommission nicht angehören. Ebenso können die Kommissionen zur Beratung einzelner Geschäft Sachverständige beziehen.

Fachberater

Die Fachberater haben in den Kommissionen beratende Stimme.

B. Die einzelnen Kommissionen

1. Die Baukommission

Art. 52

Die Baukommission besteht aus dem Bauvorstand als Präsidenten und vier weiteren, durch die Urne zu wählenden Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 53

Die Baukommission ist nach Massgabe der Gesetzgebung für alle behördlichen Aufgaben der Bauabteilung zuständig. Sie ist zugleich Quartierplankommission.

Selbstständige Befugnisse

Ausgenommen hievon bleiben die in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehaltenen Befugnisse.

Art. 54

Die Baukommission wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

Wahlbefugnisse

Art. 55

Die Baukommission beschliesst im Rahmen ihrer Tätigkeit in eigener Kompetenz über:

Finanzielle Befugnisse

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse bis zu Fr. 10'000.- im Einzelfall, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben bis zu Fr. 10'000.- im Einzelfall
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt jedoch bis zu höchstens Fr. 30'000.- im Rechnungsjahr.

Art. 56

Die Baukommission ahndet selbstständig Übertretungen im Baupolizeibereich. Hält sie eine Überweisung an den Statthalter als angemessen, stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

Strafbefugnisse

5. Die Sozialbehörde

Art. 57

Die Sozialbehörde besteht aus dem Sozialvorstand als Präsidenten und sechs weiteren, durch die Urne zu wählenden Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 58

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung das gesamte Sozial- und Vormundchaftswesen sowie die weiteren, der Sozialabteilung zugewiesenen Aufgaben.

Selbstständige Befugnisse

Ausgenommen hievon bleiben die in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehaltenen Befugnisse oder Aufgaben, welche durch die Gemeindeordnung ausdrücklich anderen Behörden oder anderen Abteilungen übertragen sind.

Art. 59

Die Sozialbehörde wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten.

Wahlbefugnisse

Art. 60

Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen ihrer Tätigkeit in eigener Kompetenz über:

Finanzielle Befugnisse

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die Verwendung der Erträgnisse der Stiftung für gemeinnützige und wohltätige Zwecke

6. Die Kultur- und Freizeitkommission

Art. 61

Die Kultur- und Freizeitkommission besteht aus dem Kulturvorstand als Präsidenten und vier weiteren durch den Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern.

Zusammensetzung

Art. 62

Die Kultur- und Freizeitkommission besorgt selbstständig die der Kultur- und Freizeitabteilung übertragenen Aufgaben.

Selbstständige Befugnisse

Ausgenommen hievon bleiben die in der Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorbehaltenen Befugnisse oder Aufgaben, welche durch die Gemeindeordnung ausdrücklich anderen Behörden oder anderen Abteilungen übertragen sind.

Art. 63

Die Kultur- und Freizeitkommission wählt auf die gesetzliche Amtsdauer aus ihrer Mitte einen Vizepräsidenten.

Wahlbefugnisse

Art. 64

Die Kultur- und Freizeitkommission beschliesst im Rahmen ihrer Tätigkeit in eigener Kompetenz über:

Finanzielle Befugnisse

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse bis zu Fr. 10'000.- im Einzelfall, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.- im Einzelfall, insgesamt jedoch bis zu höchstens Fr. 30'000.- im Rechnungsjahr.

VIII. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 65

Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und die übrigen Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Zusammensetzung

Art. 66

Die Rechnungsprüfungskommission erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Befugnisse

Art. 67

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen sollen die Referenten angehört werden.

Referenten

Art. 68

Die der Beurteilung durch die Rechnungsprüfungskommission unterliegenden Anträge sind ihr, Dringlichkeit vorbehalten, bis spätestens sechs Wochen vor der Gemeindeversammlung zuzustellen.

Anträge

Die Rechnungsprüfungskommission liefert ihre Anträge an die Gemeindeversammlung in der Regel so zeitgerecht ab, dass diese in der gedruckten Broschüre aufgenommen werden können. Die Stellungnahme ist in jedem Falle aber für die Aktenauflage bis spätestens zwei Wochen vor der Gemeindeversammlung einzureichen.

IX. Das Wahlbüro

Art. 69

Das Wahlbüro erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben. Die Festlegung der Anzahl Mitglieder und deren Wahl erfolgt durch den Gemeinderat.

Zusammensetzung

X. Der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte

Art. 70

Das Anstellungsverhältnis des Gemeindeammann und Betreibungsbeamten richtet sich nach den Bestimmungen der Besoldungsverordnung. Das Amtlokal wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Anstellungsverhältnis

Art. 71

Der Gemeindeammann und Betreibungsbeamte erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Er nimmt auf Verlangen amtliche Befunde auf.

Befugnisse

XI. Der Friedensrichter

Art. 72

Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Die Entschädigung für das Nebenamt richtet sich, falls nichts anderes bestimmt ist, nach der Besoldungsverordnung. Das Amtlokal wird durch den Gemeinderat bestimmt.

Wahl

Art. 73

Der Friedensrichter erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

Befugnisse

XII. Schlussbestimmungen

Art. 74

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat vorbehältlich Abs. 2 auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Inkrafttreten

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Kommissionen finden ab Beginn der Amtsdauer 2006-2010 Anwendung. Bis dahin richten sich deren Befugnisse nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 7. März 1993.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Nürens Dorf wurde an der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005 genehmigt.

Der Regierungsrat hat vorstehender Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Nürens Dorf mit Beschluss Nr. 1360 vom 27. September 2005 die Genehmigung erteilt.